



**Bitte beachten Sie:**

**Die rechtsverbindliche Fassung**

**dieser Richtlinie finden Sie**

**ausschließlich in unseren**

**Amtlichen Mitteilungen (bis**

**Juli 2022: Verkündungsblatt).**

# Richtlinie zur Honorarordnung des Promotionskolleg NRW

vom 08.05.2023

## Inhalt

Vorbemerkung

§ 1 Honorarvereinbarung für die freiberufliche Tätigkeit als Referentin und Referent oder Trainerin und Trainer

§ 2 Honorarvereinbarung für im Haupt- und Nebenamt tätige Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW oder der Trägerhochschulen

§ 3 Inkrafttreten

## Vorbemerkung

Die Honorarrichtlinie bezieht sich auf die Honorarordnung des Promotionskollegs NRW vom 04.04.2023. Sie regelt die Vergütungen für Lehrtätigkeiten im Rahmen der Qualifizierungsveranstaltungen des Promotionskollegs NRW, die nicht im Rahmen der Lehrverpflichtung erbracht werden. Auf der Grundlage der Honorarrichtlinie werden die Honorarvereinbarungen getroffen.

### § 1 Honorarvereinbarung für die freiberufliche Tätigkeit als Referentin und Referent oder Trainerin und Trainer

(1) Es gilt i. d. R. ein Tagessatz von nicht mehr als 1.250 € (Nettobetrag).

(2) Die Regelungen für Reise- und Nebenkosten werden gesondert in der Honorarvereinbarung getroffen.

(3) Für Online- und Hybrid-Veranstaltungen werden die Honorarsätze für Präsenzveranstaltungen zugrunde gelegt.

(4) Das Honorar schließt die Vor- und Nachbereitung sowie die Beteiligung an der Veranstaltungsevaluation ein.

(5) Kosten für Raum- oder Labornutzung werden vom PK NRW übernommen, sofern in der Honorarvereinbarung nichts anderes geregelt ist.

### § 2 Honorarvereinbarung für im Haupt- und Nebenamt tätige Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW oder der Trägerhochschulen

(1) Es werden folgende Honorare für Mitglieder und Angehörige des PK NRW oder der Trägerhochschulen festgesetzt:

(a) Selbstständige Lehre, die besondere wissenschaftliche Kenntnisse erfordert:  
Stundensatz (45 min): i. d. R. 100 €<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Lehrtätigkeiten im Rahmen von Promotionsbetreuungen sind bisher nicht in der Lehrverpflichtung an HAW vorgesehen. Die höhere Vergütung für diese Lehrtätigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass diese Lehrtätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.

(b) Nicht-selbstständige Lehre, die besondere vertiefte Kenntnisse erfordert:  
Stundensatz (45 min): i. d. R. 75 €

(2) Die Honorarsätze werden regelmäßig auf Angemessenheit überprüft und bei Bedarf in der Höhe angepasst.

(3) Das Honorar schließt die Vor- und Nachbereitung sowie die Beteiligung an der Veranstaltungsevaluation ein.

(3) Reisekosten können gemäß Landesreisekostengesetz als Pauschale zusätzlich in der Honorarvereinbarung für Präsenzveranstaltungen Berücksichtigung finden.

(4) Für Online- und Hybrid-Veranstaltungen werden die Honorarsätze für Präsenzveranstaltungen zugrunde gelegt.

(5) Für die Berechnung von Honoraren für Qualifizierungsangebote, die von mehreren Mitgliedern und Angehörigen des PK NRW als gleichzeitig agierendes Team angeboten werden (Teamteaching), gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

a) Für die zweite und jede weitere Person, die am Qualifizierungsangebot beteiligt ist, werden 80% des festgesetzten Stundensatzes kalkuliert.

b) Das zu berechnende Gesamthonorar wird gleichmäßig zwischen den beteiligten Personen aufgeteilt. Es wird dann nicht mehr zwischen selbstständig und nicht-selbstständig Lehrenden unterschieden.

Die Zahl der Personen, die gemeinsam ein Qualifizierungsangebot durchführen können, ist in der Regel auf zwei Personen begrenzt.

Diese Regelungen gelten nicht für Promotionskolloquien und gleichartige Veranstaltungen.

6) Für Veranstaltungen, bei denen mehrere Personen nacheinander lehren, z.B. Ringvorlesungen, berechnen sich die Honorare pro Mitglied bzw. Angehörigen des PK NRW gemäß der tatsächlich geleisteten Lehre.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Honorarrichtlinie des Promotionskollegs NRW tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Inkraftgetreten aufgrund des Beschlusses des Vorstands vom 12.05.2023

Bochum, 12.05.2023

Der Vorsitzende des Vorstands

gez. *Sternberg*

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

---